

Geschäftsverzeichnismrn. 1902 und 2030

Urteil Nr. 80/2001
vom 13. Juni 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 35 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, eingefügt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juli 1989, gestellt vom Strafgericht Lüttich und vom Strafgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 3. März 2000 in Sachen des Arbeitsauditors gegen F. Hala und andere, dessen Ausfertigung am 8. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, dahingehend ausgelegt, daß er den Strafrichter - neben Absatz 2, der ihm die Verpflichtung auferlegt, den Arbeitgeber von Amts wegen dazu zu verurteilen, dem Landesamt für Soziale Sicherheit den Betrag der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen, die nicht an das Landesamt überwiesen worden sind, zu bezahlen - dazu verpflichtet, den Arbeitgeber von Amts wegen dazu zu verurteilen, dem Landesamt für Soziale Sicherheit eine Vergütung, die dem Dreifachen der betrügerisch angegebenen Beträge entspricht, zu bezahlen, als zivilrechtliche Sanktion, mit der damit einhergehenden Unmöglichkeit, sie mit einer Maßnahme der Aussetzung oder des Aufschubs zu verbinden bzw. ihre Anwendung abzulehnen, wenn die verhängte Strafe diejenige ist, die in einem anderen Gesetzestext vorgesehen ist, in Anwendung von Artikel 65 des Strafgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, im Verhältnis zur Situation jedes anderen Angeschuldigten, der auf strafrechtlicher Ebene *sensu stricto* verurteilt werden kann, sowie zur Verpflichtung, die schädigenden Folgen der Straftat wiedergutzumachen, und angesichts eines jeden Arbeitgebers, der vor dem Zivilrichter nicht zur Bezahlung der hinterzogenen Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen an das Landesamt für Soziale Sicherheit verurteilt werden würde? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1902 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 4. September 2000 in Sachen des Arbeitsauditors gegen H. Akbar und andere, dessen Ausfertigung am 15. September 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, eingefügt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juli 1989, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die von Amts wegen verhängte Verurteilung des Arbeitgebers zur Bezahlung einer Vergütung, die dem Dreifachen der hinterzogenen Beiträge entspricht, mit einem Mindestbetrag von 51.000 Franken, vorsieht, unter Berücksichtigung dessen, daß gemäß dem Urteil Nr. 98/99 des Hofes vom 15. September 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 1999, S. 44.212) davon auszugehen ist, daß es sich dabei um eine Strafsanktion handelt und daß demzufolge in Anbetracht der persönlichen Beschaffenheit der Strafen sowie der Unmöglichkeit, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1999, eine Rechtsperson strafrechtlich haftbar zu machen, nur ein Arbeitgeber, der eine natürliche Person ist, zur

Bezahlung dieser Vergütung verurteilt werden kann, wobei ein Arbeitgeber, der eine Rechtsperson ist, sich dieser Verurteilung entzieht? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2030 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf die beanstandeten Bestimmungen

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit der Absätze 3 und 4 von Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, abgeändert insbesondere durch das Gesetz vom 6. Juli 1989, bestimmt:

« Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuchs werden mit Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von 26 bis 500 Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft:

1. der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Bevollmächtigten, die die durch dieses Gesetz und dessen Durchführungserlasse vorgeschriebenen Bestimmungen nicht einhalten; die Geldstrafe wird so viele Male auferlegt, wie es Arbeitnehmer gibt, hinsichtlich deren eine Straftat begangen worden ist, ohne daß der Gesamtbetrag der Geldstrafen sich auf mehr als 100.000 Franken belaufen kann;

2. die Personen im Sinne von Artikel 30*bis* § 3 und ihre Vertragspartner, die die durch den König bestimmten Auskünfte nicht erteilen oder die auferlegten Versendungsbedingungen und -modalitäten nicht einhalten;

3. die Personen im Sinne von Artikel 30*bis* § 3, die es unterlassen, die geschuldeten Summen innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzuzahlen;

4. jede Person, die die aufgrund dieses Gesetzes organisierte Aufsicht verhindert.

Der Richter, der zu Lasten des Arbeitgebers, seiner Angestellten oder Bevollmächtigten die Strafe verhängt, verurteilt von Amts wegen den Arbeitgeber, dem Landesamt für Soziale Sicherheit den Betrag der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen zu zahlen, die dem Landesamt nicht überwiesen worden sind.

Werden eine oder mehrere Personen auf betrügerische Weise der Anwendung dieses Gesetzes unterworfen, verurteilt der Richter von Amts wegen den Arbeitgeber, seine Angestellten oder Bevollmächtigten, dem Landesamt das Dreifache der auf betrügerische Weise angegebenen Beiträge zu zahlen.

Werden eine oder mehrere Personen der Anwendung dieses Gesetzes nicht unterworfen, verurteilt der Richter von Amts wegen den Arbeitgeber und ggf. den Hauptunternehmer im Sinne von Artikel 30*ter*, für die durch den Subunternehmer auf der Baustelle des Hauptunternehmers beschäftigten Personen dem Landesamt für Soziale Sicherheit eine Entschädigung, die dem Dreifachen der hinterzogenen Beiträge entspricht, zu zahlen, ohne daß diese Entschädigung weniger als 51.000 Franken pro Beschäftigten, und zwar pro Monat oder Teil eines Monats, betragen darf. Dieser Betrag wird entsprechend der Entwicklung der Löhne und des Betrags der Sozialsicherheitsbeiträge angepaßt. »

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 1902

B.2. Die angeklagte Diskriminierung ergebe sich aus der Tatsache, daß der Strafrichter, wenn er feststellt, daß Personen auf betrügerische Weise dem Landesamt für Soziale Sicherheit unterworfen werden, aufgrund von Artikel 35 Absatz 3 von Amts wegen verpflichtet sei, zur Zahlung einer Entschädigung zu verurteilen, die dem Dreifachen der betrügerisch angegebenen Beiträge entspricht, wobei er wegen der zivilrechtlichen Art dieser Verurteilung weder Artikel 65 des Strafgesetzbuches noch die Artikel 1, 3, 6 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 anwenden dürfte.

B.3. Im dritten Absatz von Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 wird der Wille des Gesetzgebers ausgedrückt, die Richter zu verpflichten, besonders schwere finanzielle Sanktionen aufzuerlegen auf einem Sektor, auf dem der Umfang und die Häufigkeit des Betrugs die Interessen der Gemeinschaft auf schwerwiegende Weise beeinträchtigen und auf dem die Betriebe, die sich ihren Verpflichtungen entziehen, auf unerlaubte Weise mit denjenigen konkurrieren, die diese Verpflichtungen einhalten. Dieser Wille kam erneut zum

Ausdruck, als der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 6. Juli 1989 Absatz 4 von Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 eingeführt hat, dessen Ziel in der verstärkten Bekämpfung der Vermittler illegaler Arbeitskräfte besteht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 833/1, S. 10).

B.4. Die besondere Art der Verurteilungen zum Dreifachen der betrügerisch angegebenen oder hinterzogenen Beiträge hat dazu führen können, sie als zivilrechtliche Sanktionen und nicht als Strafen anzusehen. Diese Interpretation hatte zur Folge, daß alle dem Strafrecht eigenen Vorschriften nicht anwendbar sind, ungeachtet dessen, ob sie sich auf die Verjährung, die nicht rückwirkende Kraft, die mildernden Umstände, die Absorption der Strafen, den Aufschub oder die Aussetzung der Urteilsverkündung beziehen.

B.5. Daraus folgt, daß die Personen, die der in Artikel 35 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 genannten Taten bezichtigt werden, anders behandelt wurden als andere Angeschuldigte. Dieser Behandlungsunterschied, der auf einem hinsichtlich der in B.3 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung objektiven und relevanten Kriterium beruht, konnte zu unverhältnismäßigen Folgen hinsichtlich dieser Zielsetzung führen.

B.6. Der Gesetzgeber hat nämlich bei der Annahme des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen festgestellt, daß aufgrund der Rigidität von bestimmten, mit denen von Artikel 35 Absätze 3 und 4 vergleichbaren Maßnahmen die Anzahl der Verfahrenseinstellungen aus Billigkeitsgründen zugenommen hatte (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 315-2, S. 64).

Somit zeigt sich, daß man, indem man vermeiden wollte, die jeder Verfolgung eigenen Umstände zu berücksichtigen, zu Folgen kommt, die wegen ihrer Unverhältnismäßigkeit zum angestrebten Ziel eine Straflosigkeit einführen, der der Gesetzgeber gerade vorbeugen wollte.

B.7. Es muß untersucht werden, ob die Verurteilungen zum Dreifachen der betrügerisch angegeben oder hinterzogenen Beiträge - insbesondere aus Gründen, die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Begriff « strafrechtliche Anklage » im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Konvention entwickelt wurden - nicht als Strafen angesehen werden müssen.

B.8. Diesbezüglich stellt der Hof fest, daß die in Absatz 3 von Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vorgesehene Sanktion einen vorwiegend strafrechtlichen Charakter hat; sie zielt darauf ab, den Verstößen, die unterschiedslos begangen werden von allen Arbeitgebern, Angestellten und Bevollmächtigten, die die Vorschriften der Sozialversicherungspflicht nicht einhalten, vorzubeugen und sie mit Strafe zu belegen; diese Personen, die vorab die ihnen drohende Sanktion kennen, werden veranlaßt, ihren Verpflichtungen nachzukommen; die Maßnahme findet sich in Abschnitt 4, der sich mit den « Strafbestimmungen » befaßt; sie wird einer Strafe hinzugefügt, die durch einen Strafrichter verhängt worden ist; sie vergütet nicht den Schaden, den der Betreffende der benachteiligten, in Anwendung von Artikel 35 Absatz 2 entschädigten Partei zugefügt hat.

B.9. Diese Feststellungen lassen den Schluß zu, daß die beanstandete Sanktion strafrechtlicher Art ist. Es muß noch der Frage nachgegangen werden, ob daraus folgt, daß strafrechtliche Regeln darauf anwendbar sind und ob, sollte dies nicht der Fall sein, die von diesen Regeln eventuell bestehenden Abweichungen gerechtfertigt werden können.

In Hinsicht auf die Anwendbarkeit von Artikel 65 des Strafgesetzbuches

B.10. Laut Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 sind alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, « mit Ausnahme von Kapitel V, aber einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 », auf die in dem Gesetz genannten strafrechtlichen Verurteilungen anwendbar. Der in Kapitel VI von Buch I enthaltene Artikel 65 des Strafgesetzbuches wird somit im Prinzip auf die in Anwendung von Artikel 35 Absätze 3 und 4 des Gesetzes verhängten Verurteilungen anwendbar sein.

B.11. Artikel 65 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Wenn ein und dieselbe Tat aus verschiedenen Straftaten besteht oder wenn unterschiedliche Straftaten, die die kontinuierliche und andauernde Äußerung ein und derselben Absicht darstellen, ein Vergehen zu begehen, gleichzeitig demselben Tatrichter vorgelegt werden, dann wird nur die schwerste Strafe verhängt.

[...] »

B.12. Wenn der Richter den Angeschuldigten zu der in Artikel 35 Absatz 1 vorgesehenen Geldstrafe und/oder Gefängnisstrafe verurteilt und überdies die in Artikel 35 Absätze 3 und 4 vorgesehene Verurteilung von Amts wegen verhängt, stellt sich nicht die Frage nach der möglichen Absorption der Strafen, weil sich diese nicht auf das Zusammenlegen einer Hauptstrafe mit untergeordneten, für die gleiche Straftat vorgesehenen Strafen bezieht.

B.13. Indem der Gesetzgeber festgelegt hat, daß der Richter zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, die dem Dreifachen aller betrügerisch angegebenen Beiträge entspricht (Artikel 35 Absatz 3) oder « dem Dreifachen der hinterzogenen Beiträge, ohne daß diese Entschädigung weniger als 51.000 Franken pro Beschäftigten, und zwar pro Monat oder Teil eines Monats, betragen darf » (Artikel 35 Absatz 4), hat er ausgeschlossen, daß die verschiedenen Taten als ein Zusammentreffen von Straftaten (Realkonkurrenz) analysiert werden können, auf das die in Artikel 65 des Strafgesetzbuches vorgesehene Absorptionsregel anwendbar wäre.

B.14. Wenn der Richter den Angeschuldigten für eine Tat verurteilt, die gleichzeitig einen Verstoß gegen Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 und einen Verstoß gegen eine andere Strafbestimmung darstellt, dann müßte er, so wie in Artikel 65 des Strafgesetzbuches für eine aus einer Straftat bestehende Tat (Idealkonkurrenz) festgelegt worden ist, nur eine einzige Strafe, und zwar die schwerste, verhängen. Wenn die schwerste Strafe sich auf den Verstoß gegen eine andere Strafbestimmung bezieht, könnte der Richter somit im Prinzip die untergeordneten Strafen, die in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 35 vorgesehen sind, nicht auferlegen.

B.15. Es muß jedoch untersucht werden, ob der Gesetzgeber in der besonderen Angelegenheit des Betrugs auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit nicht von dieser Anwendung des gemeinen Strafrechts abweichen wollte.

B.16. Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Juni 1969 wurde die Absicht des Gesetzgebers deutlich, die in Artikel 35 Absatz 3 vorgesehene Verurteilung von Amts wegen durch den Richter verkünden zu lassen; ein Abänderungsantrag, in dem vorgeschlagen wurde, diese Abweichung vom gemeinen Recht des Strafverfahrens abzuschaffen, wurde abgewiesen

(*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 390, S. 29). Dieser feste Wille, die Strafen aufrechtzuerhalten und zu verschärfen, kam nochmals zum Ausdruck in der Begründung des Gesetzes vom 23. März 1994, das sich mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit befaßt, in der gesagt wird, daß, « wenn die Sanktionen nicht abschreckend genug sind, [...] viele das Risiko eingehen [werden], erwischt zu werden, weil selbst dann noch ihr sog. 'wirtschaftlicher Vorteil' immer größer ist als die zu zahlenden Geldstrafen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1157/7, S. 5).

B.17. Aufgrund des gleichen Willens zur Auferlegung einer Geldstrafe in Höhe eines Betrags, der den betrügerisch erwirtschafteten Vorteil übersteigt, wird diese Strafe, so wie in B.13 dargelegt, vervielfacht und kann im Falle der Rückfälligkeit innerhalb eines Jahres gemäß Artikel 36 auf das Doppelte des Höchstbetrags festgelegt werden.

B.18. Schließlich wird die Verpflichtung, in jedem Fall die in Artikel 35 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Verurteilungen zu verhängen, ebenfalls der Sorge gerecht, den dem Sozialversicherungssystem durch Betrug entstehenden Schaden zu begrenzen.

B.19. Aus diesen Elementen kann abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber mit der Bestimmung, daß der Richter « von Amts wegen » zur Zahlung einer dem Dreifachen der betrügerisch angegebenen oder hinterzogenen Beiträge entsprechenden Entschädigung verurteilt, die Absicht hatte, ihn zur Auferlegung dieser Verurteilung zu verpflichten, selbst wenn die in Artikel 35 Absatz 1 vorgesehene Strafe durch die in Anwendung einer anderen Strafbestimmung ausgesprochene schwerere Strafe absorbiert würde. Jede andere Interpretation würde zu einem unannehmbaren Behandlungsunterschied führen, da derjenige, der per Hypothese eine schwerwiegendere, weil möglicherweise zwei Beschuldigungen nach sich ziehende Straftat begangen hat, den Verurteilungen von Amts wegen entginge und auf diese Weise die dem Landesamt für Soziale Sicherheit zustehenden Beträge nicht zahlen müßte.

B.20. Daraus folgt, daß auf die in Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 genannte Verurteilung von Amts wegen - genau wie auf die in Artikel 35 Absatz 4 desselben Gesetzes genannte Verurteilung von Amts wegen - die Absorptionsregel im Sinne von

Artikel 65 des Strafgesetzbuches nicht angewandt werden kann und daß der daraus sich ergebende Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

In Hinsicht auf die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juni 1964

B.21. Die Artikel 1, 3, 6 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 regeln den Aufschub der Strafvollstreckung und die Aussetzung der Urteilsverkündung.

B.22. Artikel 3 räumt dem Richter ein, die Urteilsverkündung zugunsten des Angeschuldigten auszusetzen, der bis dahin noch nicht zu einer Verbrechenstrafe oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden war. Artikel 8 räumt dem Richter ein, den Aufschub der Urteilsvollstreckung anzuordnen, wenn der Angeschuldigte bis dahin noch nicht zu einer Verbrechenstrafe oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt worden war.

B.23. Da die in Artikel 35 Absätze 3 und 4 genannten Sanktionen als Sanktionen strafrechtlicher Art angesehen werden, verbietet - beim heutigen Stand der Gesetzgebung - keine einzige Bestimmung dem Richter, auf den Angeschuldigten das Gesetz vom 29. Juni 1964 anzuwenden. Weder der Text des Gesetzes noch die entsprechenden Vorarbeiten weisen nach, daß nach Auffassung des Gesetzgebers diese Anwendung mit den Zielsetzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1969 unvereinbar wäre.

B.24. Daraus folgt, daß hinsichtlich der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juni 1964 die kraft Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 verfolgten Personen nicht anders behandelt werden als andere Angeschuldigte.

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2030

B.25. Die Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 35 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 - der im Urteil Nr. 98/99 durch den Hof dahingehend interpretiert worden ist, daß er eine Strafsanktion auferlegt - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die angeprangerte Diskriminierung ist angeblich die Folge der Tatsache, daß vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Haftung von Rechtspersonen nur der Arbeitgeber, der eine natürliche Person ist, im Gegensatz zum Arbeitgeber, der eine Rechtsperson ist, die in Artikel 35 Absatz 4 genannte Verurteilung von Amts wegen auferlegt bekommen konnte.

B.26. Im Gegensatz zu den anderen Absätzen von Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, die sich auf « die Arbeitgeber, seine Angestellten oder Bevollmächtigten » beziehen, sieht Absatz 4 die Verurteilung von Amts wegen nur für die Arbeitgeber vor.

B.27. Der Interpretation des verweisenden Rechtsprechungsorgans zufolge gibt es einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitgebern als Rechtspersonen und den Arbeitgebern als natürlichen Personen hinsichtlich der Verurteilung, die gegen sie im Fall eines Verstoßes gegen Artikel 35 Absätze 1 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 ausgesprochen wird. In dieser Interpretation verstößt Artikel 35 Absatz 4 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.28. Der Hof stellt jedoch fest, daß der in Artikel 35 Absatz 4 verwendete Ausdruck « Arbeitgeber » anders interpretiert werden kann. Da diese Bestimmung als eine Strafmaßnahme betrachtet werden muß, hat der Ausdruck « Arbeitgeber » eine autonome Bedeutung. Die in Artikel 35 Absatz 4 vorgesehene Verurteilung von Amts wegen wird somit nicht für die Person gelten, die den Regeln des Zivil- oder Arbeitsrechts entsprechend als Arbeitgeber qualifiziert werden kann, sondern für die Person, die als Organ oder Angestellte(r) tatsächlich die Straftat begangen hat.

B.29. In dieser Interpretation verstößt Artikel 35 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit es aufgrund dieses Artikels nicht möglich ist, die in ihm vorgesehene Verurteilung von Amts wegen in Anwendung von Artikel 65 des Strafgesetzbuches auszuschließen, wenn die verhängte Hauptstrafe diejenige ist, die in einer anderen Bestimmung vorgesehen ist.

- Die präjudizielle Frage ist gegenstandslos, insoweit dem Hof darin die Frage nach der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung vorgelegt wird.

- Artikel 35 Absatz 4 des obengenannten Gesetzes vom 27. Juni 1969, dahingehend interpretiert, daß er nur die Verurteilung des Arbeitgebers vorsieht, der eine natürliche Person ist, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 35 Absatz 4 desselben Gesetzes, dahingehend interpretiert, daß er die Verurteilung des Arbeitgebers vorsieht, der eine natürliche Person ist, oder der natürlichen Person, die Organ oder Angestellte(r) des Arbeitgebers als Rechtsperson ist und die tatsächlich die durch diesen Artikel mit Strafe belegte Straftat begangen hat, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der emeritierte Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter J.-P. Snappe vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior